

Merkblatt

Wichtigste Tierschutzanforderungen an die Kälberhaltung

Die Anforderungen gelten für Rinder vom 1. Lebenstag bis zum Alter von 6 Monaten (= Kälber)

Einzelhaltung in Boxen

Lebensalter	INNEN - Boxengröße mind.			Anforderungen
	Länge in cm	Breite in cm	Höhe in cm	
Bis 2 Wochen	120	80	80	- trockener, weicher oder elastisch verformbarer¹ Liegebereich mit Einstreu (Stroh o.ä.) - Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern - ab 8. Lebenstag Raufutter zur freien Aufnahme
2 – 8 Wochen	160 (Trog außen) 180 (Trog innen)	100 **		- trockener, weicher oder elastisch verformbarer¹ Liegebereich - Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern
Über 8 Wochen *	180 (Trog außen) 200 (Trog innen)	120 ***		- Raufutter zur freien Aufnahme - jederzeit Zugang zu einwandfreiem Wasser

*) Einzelhaltung nur zulässig, wenn nicht mehr als 3 nach Alter und Gewicht für eine Gruppe geeignete Kälber im Bestand sind; sowie bei Quarantänehaltung oder auf tierärztliche Anordnung (**Bescheinigung erforderlich**)

**) 90 cm, wenn die Seitenbegrenzung nicht bis zum Boden oder über nicht mehr als die Hälfte der Boxenlänge reicht

***) 100 cm, wenn die Seitenbegrenzung nicht bis zum Boden oder über nicht mehr als die Hälfte der Boxenlänge reicht (Ausstrecken der Beine muss möglich sein)

¹ kursiv: Übergangsfrist für Haltungseinrichtungen vor dem 09.02.2021 in Benutzung genommen bis 09.02.2024

Gruppenhaltung

Sie ist für Kälber über 8 Wochen **verpflichtend** vorgeschrieben. (Ausnahme: siehe * Einzelhaltung)

Lebensalter	Körpergewicht	Mindestbuchtenfläche m ²		Anforderungen
		Je Tier	Mindestens jedoch (bis 3 Tiere)	
2 – 8 Wochen		1,5	4,5	- Umdrehen ohne Behinderung möglich
über 8 Wochen	bis 150 kg	1,5	6,0	- trockener, weicher oder elastisch verformbarer¹ Liegebereich - Raufutter zur freien Aufnahme - jederzeit Zugang zu einwandfreiem Wasser - gleichzeitige Futteraufnahme möglich oder Abrufautomat
	150-220 kg	1,7		
	über 220 kg	1,8		

¹ kursiv: Übergangsfrist für Haltungseinrichtungen vor dem 09.02.2021 in Benutzung genommen bis 09.02.2024

Licht

- mind. 10 Std. täglich; mind. 80 Lux
- dem Tagesrhythmus angepasst; gleichmäßige Verteilung im Aufenthaltsbereich der Kälber
- natürliches Licht mit zusätzlicher künstliche Beleuchtung, um Tiere in Augenschein nehmen zu können

Sonstige Anforderungen an Ställe und Einrichtungen

- das Haltungssystem darf nicht zu vermeidbaren Gesundheitsschäden und Verhaltensstörungen führen
- verletzungsträchtige Gegenstände sind umgehend zu entfernen
- Liegen, Aufstehen, Hinlegen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen, sich Putzen sowie die Futter- und Tränkeaufnahme müssen **ungehindert** möglich sein
- Seitenbegrenzungen bei Boxen zur Einzelhaltung müssen in einer Größe von mindestens 10 x 25 cm so durchbrochen sein, dass **Sicht- und Berührungskontakt** zwischen den Kälbern möglich ist
- Außenwände, mit denen Tiere in Berührung kommen, müssen ausreichend wärmedämmend sein (ausgenommen Kaltställe, Kälberhütten, Iglus)
- Der Boden muss **rutschfest** und **trittsicher** sein und darf im Liegebereich keine Wärme ableiten
- von Loch- und Spaltenboden darf keine Gefahr einer Verletzung von Klauen oder Gelenken ausgehen
- Maße für **Spaltenboden**: Spaltenweite max. 2,5 cm, wenn **elastische Auflage** oder elastisch ummantelt **3,0 cm**; Auftrittsbreite mind. 8,0 cm

Fütterung / Wasserversorgung

- Kälbern muss spätestens 4 Stunden nach der Geburt **Biestmilch** angeboten werden (Empfehlung: 3 Liter innerhalb erste 4 Lebensstunden)
- Milchaustauscher: bei Kälbern bis 70 kg - Eisengehalt mind. 30mg/kg (bei TS 88%)
- jedes Kalb muss mindestens zweimal täglich gefüttert werden (dabei ist dem Saugbedürfnis ausreichend Rechnung zu tragen)
- bei rationierter Fütterung in Gruppenhaltung müssen alle Kälber gleichzeitig Futter aufnehmen können (Ausnahme Abruffütterung)
- alle Kälber ab dem 8. Lebenstag müssen **Raufutter** zur **freien** Aufnahme zur Verfügung haben (nur Stroh genügt nicht)
- Kälber ab einem Alter von 2 Wochen müssen **jederzeit** Zugang zu **Wasser** in ausreichender Menge und Qualität haben (Schalen- oder Trogränke)
- bei heißem Wetter oder Krankheit müssen alle Kälber unabhängig vom Alter (auch unter 2 Wochen) jederzeit Zugang zu einwandfreiem Wasser haben
- die Verwendung von Maulkörben ist verboten

Pflege und Überwachung

- **Kälber dürfen nicht angebunden oder sonst festgelegt sein!**
(Ausnahme: bei Gruppenhaltung bis max. 1 Std. im Rahmen des Fütterns mit Milch- oder MAT-tränke)
- das Befinden der Tiere ist mindestens **2 x täglich** durch die verantwortliche Person zu überprüfen
- Kälber dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Kot und Harn in Berührung kommen; es muss **regelmäßig und bei Bedarf ausgemistet** oder bei Tiefstreubuchten neu eingestreut werden (**trockener Liegebereich**)
- **krank** Tiere müssen mit trockener, weicher Einstreu abgesondert gehalten werden können, falls erforderlich ist **unverzüglich ein Tierarzt hinzuzuziehen**
- sofern bei Stromausfall die Luftzufuhr, Beleuchtung und Versorgung der Kälber nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat vorhanden sein; wenn der Stall auf eine elektrische Lüftung angewiesen ist, muss eine Alarmanlage und Ersatzvorrichtung für den notwendigen Luftaustausch bei Ausfall vorhanden sein



Klimaanforderungen

Merkmal		Minimum	Maximum
Temperatur *	bis 10. Lebenstag	10° C	25° C
	über 10. Lebenstag	5° C	25° C
Relative Luftfeuchtigkeit		60 %	80 %
Schadgase*	Kohlendioxid CO ₂		3000 ppm
	Ammoniak NH ₃		20 ppm
	Schwefelwasserstoff H ₂ S		5 ppm

*Ausnahme: Kältestall, Kälberhütten, Iglus

Rechtsgrundlage: Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Stand 29.01.2021)